

Max-Planck-Institut für molekulare Biomedizin

Wir machen darauf aufmerksam, dass die hier veröffentlichten Informationen lediglich einen generellen Überblick über die jeweiligen Regelungen vermitteln können. Verbindliche Aussagen sind abhängig von individuellen Verhältnissen und können hier nicht getroffen werden.

Infos für Stipendiaten

Stipendium an deutsche Wissenschaftler

Das Max-Planck-Institut kann Stipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vergeben. Sie dienen der Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung (Fortbildungsstipendien). Die Stipendiaten müssen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit qualifiziert sein. Die Qualifikation wird durch die Promotion nachgewiesen.

Die Fortbildungsstipendien dienen dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer bereits vorhandenen Berufsausbildung. Der Abschluss der Berufsausbildung darf zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Fortbildungsstipendiums nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.

➤ **Dauer und Höhe**

Ein Stipendium wird in der Regel für höchstens zwei Jahre bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus den Familienzuschlägen (Ehegattenzuschlag).

Der Grundbetrag ergibt sich aus den Förderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft.

Im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet die Institutsleitung über die Höhe der Stipendien. Die Höhe der Stipendien richtet sich nach der Gruppe, der der Stipendiat aufgrund seines Lebensalters zugeordnet ist. Folgende Gruppen werden unterschieden:

Wissenschaftler bis 30 Jahre: Gruppe 1

Wissenschaftler 31 – 34 Jahre: Gruppe 2

Wissenschaftler 35 – 38 Jahre: Gruppe 3

Wissenschaftler ab 39 Jahre: Gruppe 4

➤ **Ehegattenzuschlag**

Verheirateten Stipendiaten kann ein Ehegattenzuschlag gewährt werden. Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkommen, in- oder ausländisches Stipendium), die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, werden auf den Ehegattenzuschlag angerechnet.

➤ **Steuer- und Sozialversicherung**

Das Stipendium ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Es ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft begründet.

➤ **Krankenversicherung**

Der Stipendiat / die Stipendiatin ist verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung nachzuweisen.

➤ **Krankheit**

Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt

➤ **Erholung**

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer von jährlich 31 Werktagen weitergezahlt.

➤ **Schwangerschaft**

Im Fall der Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen

einer Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des MuSchG längstens für die Zeit der für Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass werden angerechnet.

➤ **Übernahme Reisekosten**

Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind, kann eine Kostenbeteiligung übernommen werden. Bei Genehmigung wird eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

Stipendium an ausländische Wissenschaftler

Das Max-Planck-Institut kann zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland Stipendien an ausländische Wissenschaftler zu Gastaufenthalten am Institut vergeben. Die Vergabe der Stipendien erfolgt nach den Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft.

Stipendien an hochqualifizierte ausländische Wissenschaftler (Postdoc-Wissenschaftler) zur Teilnahme an Forschungsvorhaben werden vergeben, wenn sie dem Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen für eine noch nicht abgeschlossene Berufsausbildung oder dem Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer bereits vorhandenen Berufsausbildung dienen.

Ein Postdoc-(Fortbildungs-)Stipendium kann nur gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Vergabe der Abschluss der Berufsausbildung (Tag der mündlichen Promotionsprüfung) nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

➤ **Dauer und Höhe**

Ein Stipendium wird in der Regel für höchstens zwei Jahre bewilligt. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem Jahr möglich.

Das Stipendium besteht aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus den Familienzuschlägen (Ehegattenzuschlag, Kinderzuschlag).

Der Grundbetrag ergibt sich aus den Förderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft.

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach folgenden Qualitätsmerkmalen:

Gruppe 1: Promovierte Wissenschaftler nach zweijähriger wissenschaftlicher Tätigkeit oder mit vergleichbarer Qualifikation.

Gruppe 2: Promovierte Wissenschaftler nach fünfjähriger wissenschaftlicher Tätigkeit vom Zeitpunkt der ersten wissenschaftlichen Veröffentlichung an.

Gruppe 3: Wissenschaftler mit dem Mindeststatus eines „Assistant Professor“, „Associate Professor“ oder vergleichbarem Status mit herausragender wissenschaftlicher Leistung und internationaler Anerkennung.

➤ **Ehegattenzuschlag**

Verheirateten Stipendiaten kann ein Ehegattenzuschlag gewährt werden, sofern der Ehegatte den Stipendiaten für mindestens drei Monate begleitet. Einkünfte des Ehepartners (Gehalt bzw. Einkommen, in- oder ausländisches Stipendium), die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, werden auf den Ehegattenzuschlag angerechnet.

➤ **Kinderzuschlag**

Für jedes mitgereiste Kind, das den Stipendiaten für mindestens drei Monate begleitet, kann ein Kinderzuschlag gewährt werden, soweit kein Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht.

➤ **Steuer- und Sozialversicherung**

Das Stipendium ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Es ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern Zuschuss zum Lebensunterhalt. Durch die Gewährung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft begründet.

➤ **Krankenversicherung**

Der Stipendiat / die Stipendiatin ist verpflichtet, eine ausreichende Krankenversicherung nachzuweisen.

- **Krankheit**
Im Falle einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wird das Stipendium für einen Zeitraum von sechs Wochen weitergezahlt.
- **Erholung**
Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall bis zur Dauer von jährlich 31 Werktagen weitergezahlt.
- **Schwangerschaft**
Im Fall der Unterbrechung der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen einer Schwangerschaft wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des MuSchG längstens für die Zeit der für Arbeitnehmer geltenden Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass werden angerechnet.
- **Übernahme Reisekosten**
Sofern Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich sind, kann eine Kostenbeteiligung übernommen werden. Bei Genehmigung wird eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.
- **Fahrtkosten für Hin- und Rückreise**
Ausländische Wissenschaftler können zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise einen Zuschuss bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten erhalten, soweit die Übernahme der Fahrtkosten von dritter Seite nicht möglich ist.
Familienangehörigen kann ein Fahrtkostenzuschuss dann gewährt werden, wenn sie den Wissenschaftler für länger als sechs Monate begleiten.
- **Gepäcktransportkosten**
Wissenschaftlern aus außereuropäischen Ländern kann gegen Nachweis ein Zuschuss zu den Transportkosten für privates Gepäck für die Hin- und Rückreise gewährt werden.